Bundesgesetzblatt

2069

Teil I

Z 5702 A

1986 Ausgegeben zu Bonn am 29. November 1986 **Nr. 60**

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 86	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschiffahrt im Haushaltsjahr 1987 9500-4-6-3	2070
20. 11. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister 315-16	2071
20. 11. 86	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1985 neu: 603-9-16-2	2072
24. 11. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 611-5-1	2073
24. 11. 86	Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 611-5-1	2074
25. 11. 86	Sechste Verordnung zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung 810-1-15	2079
26. 11. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz 7134-2-1, 7134-2-4	2080
26. 11. 86	Dritte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung 2121-51-1-2, 2125-40-1-2, 2129-4, 2129-5, 2129-8, 2129-9, 2129-10, 2129-11, 29-10, 611-1-15, 7141-6, 750-15, 750-15-1, 751-1-1, 753-8, 791-2, 791-3, 791-4, 792-1, 8053-6-1, 9231-1, 9240-1, 930-1, 940-9, 9510-1, 96-1, 97-1	2089
27. 11. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung 751-1-4	2094
20. 11. 86	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-56	2095

Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschiffahrt im Haushaltsjahr 1987

Vom 18. November 1986

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschiffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schiffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Haushaltsjahr 1987 0,29 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschiffahrt im Haushaltsjahr 1986 vom 5. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2168) außer Kraft. Auf Beitragspflichten für Entgelte, die im Haushaltsjahr 1986 vereinnahmt worden sind, bleibt die nach Satz 2 außer Kraft getretene Verordnung anwendbar.

Bonn, den 18. November 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister

Vom 20. November 1986

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1894), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Für die Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen sind Formulare zu verwenden, die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auszufüllen sind."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „(vgl. Gesetz § 33 Abs. 2 bis 4, § 89)" durch die Angabe „(vgl. Handelsgesetzbuch § 339, Gesetz § 89)" ersetzt.

   b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. In § 22 Abs. 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4" ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 2, 3".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1451) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. November 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1985

Vom 20. November 1986

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1985

Für das Ausgleichsjahr 1985 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	5 405 864 000 DM
für Bayern	6 806 632 000 DM
für Berlin	1 150 502 000 DM
für Bremen	387 594 000 DM
für Hamburg	926 567 000 DM
für Hessen	3 231 273 000 DM
für Niedersachsen	4 627 318 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	10 360 786 000 DM
für Rheinland-Pfalz	2 247 474 000 DM
für das Saarland	985 475 000 DM
für Schleswig-Holstein	1 760 189 000 DM

§ 2

Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1985

Für das Ausgleichsjahr 1985 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	1 444 134 000 DM
von Hamburg	406 672 000 DM
von Hessen	724 629 000 DM

2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	27 545 000 DM
an Bremen	332 724 000 DM
an Niedersachsen	826 806 000 DM
an Nordrhein-Westfalen	90 677 000 DM
an Rheinland-Pfalz	374 346 000 DM
an das Saarland	359 230 000 DM
an Schleswig-Holstein	564 107 000 DM

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und den Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

von Baden-Württemberg	9 861 000 DM
von Bayern	1 732 000 DM
von Bremen	387 000 DM
von Hamburg	3 658 000 DM
von Niedersachsen	2 836 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	2 755 000 DM
von Rheinland-Pfalz	2 433 000 DM
vom Saarland	137 000 DM
von Schleswig-Holstein	413 000 DM

2. Überweisung an Hessen 24 212 000 DM

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. November 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Zweite Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Vom 24. November 1986

Auf Grund des § 35 c des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1979 (BGBl. I S. 114), geändert durch die Verordnung vom 25. April 1980 (BGBl. I S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
   „Stehender Gewerbebetrieb";
   b) Absatz 1 wird gestrichen;
   c) der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
2. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 2" gestrichen.
3. § 17 wird aufgehoben.
4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird das Wort „Erhebungszeitraums" durch das Wort „Kalenderjahrs" ersetzt;
   b) die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
5. § 23 wird aufgehoben.
6. In § 25 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
7. § 26 wird aufgehoben.
8. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36
Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1986 anzuwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Gewerbesteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bekanntmachung der Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Vom 24. November 1986

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehend der Wortlaut der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der seit 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1979 (BGBl. I S. 114),
2. die nach ihrem Artikel 4 am 8. Mai 1980 und teilweise am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 25. April 1980 (BGBl. I S. 487) und
3. die mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 24. November 1986 (BGBl. I S. 2073).

Die Rechtsvorschriften wurden auf Grund des § 35 c des Gewerbesteuergesetzes erlassen.

Bonn, den 24. November 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV 1986)

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Stehender Gewerbebetrieb

Stehender Gewerbebetrieb ist jeder Gewerbebetrieb, der kein Reisegewerbebetrieb im Sinne des § 35 a Abs. 2 des Gesetzes ist.

§ 2

Betriebe der öffentlichen Hand

(1) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Das gilt auch für Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(2) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 nicht zu den Gewerbebetrieben. Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Aufgabe, Auflösung und Konkurs

(1) Ein Gewerbebetrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gewerbesteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.

§ 5

Betriebsstätten auf Schiffen

Ein Gewerbebetrieb wird gewerbesteuerlich insoweit nicht im Inland betrieben, als für ihn eine Betriebsstätte auf einem Kauffahrteischiff unterhalten wird, das im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehrt, auch wenn es in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

§ 6

Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe

Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebsstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimathafen (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

Gewerbebetriebe, die auch außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes im Inland betrieben werden

(1) Befindet sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in einem inländischen Gebiet, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden, so ist,

1. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes nur eine Betriebsstätte vorhanden ist, diese wie ein selbständiges Unternehmen zur Gewerbesteuer heranzuziehen,
2. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes mehrere Betriebsstätten vorhanden sind, die Gesamtheit dieser Betriebsstätten wie ein selbständiges Unternehmen zu behandeln und der einheitliche Steuermeßbetrag von dem Finanzamt festzusetzen, in dessen Bezirk sich die wirtschaftlich bedeutendste der im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Betriebsstätten befindet.

(2) Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus einem inländischen Gebiet der in Absatz 1 bezeichneten Art in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Zeitraums, in dem das Gewerbe im Geltungsbereich des Gesetzes betrieben wurde, in diesem befunden hätte. Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein inländisches Gebiet der in Absatz 1 bezeichneten Art verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Erhebungszeitraums in diesem Gebiet befunden hätte.

§ 8

Zusammenfassung mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Werden von einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts oder einem nichtrechtsfähigen Verein (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, so gelten sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb.

§ 9

(weggefallen)

Zu § 3 des Gesetzes

§§ 10 bis 12

(weggefallen)

§ 12 a

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind.

§ 13

Einnehmer einer staatlichen Lotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 14

(weggefallen)

§ 15

Hebeberechtigte Gemeinde bei Gewerbebetrieben auf Schiffen und bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben

Hebeberechtigte Gemeinde für die Betriebsstätten auf Kauffahrteischiffen, die in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und nicht im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren, und für die in § 6 bezeichneten Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe ist die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes

§ 16

Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§§ 17 und 18

(weggefallen)

Zu den §§ 8 und 12 des Gesetzes

§ 19

Dauerschulden bei Kreditinstituten

Bei Unternehmen, für die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), geändert durch Artikel 72 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), gelten, sind Dauerschulden nur insoweit anzunehmen, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet. Das gilt auch für Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725), sowie für Pfandleiher im Sinne der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334).

Zu § 9 des Gesetzes

§ 20

Grundbesitz

(1) Die Frage, ob und inwieweit im Sinne des § 9 Nr. 1 des Gesetzes Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand zu Beginn des Kalenderjahrs.

(2) Gehört der Grundbesitz nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 1, so ist der Kürzung nach § 9 Nr. 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes

§ 21

Kürzungen für Grundstücke im Zustand der Bebauung

Befindet sich ein Grundstück im Zustand der Bebauung, so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes nach dem Einheitswert, der nach § 91 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes festgestellt ist.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 22

Hausgewerbetreibende und ihnen gleichgestellte Personen

Betreibt ein Hausgewerbetreibender oder eine ihm gleichgestellte Person noch eine andere gewerbliche Tätigkeit und sind beide Tätigkeiten als eine Einheit anzusehen, so ist § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes nur anzuwenden, wenn die andere Tätigkeit nicht überwiegt. Die Vergünstigung gilt in diesem Fall für den gesamten Gewerbeertrag.

§§ 23 und 24

(weggefallen)

Zu § 14 des Gesetzes

§ 25

Gewerbesteuererklärung

(1) Eine Gewerbesteuererklärung ist abzugeben

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 36 000 Deutsche Mark oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

   Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5 000 Deutsche Mark oder dessen Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
4. für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind und ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5 000 Deutsche Mark oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
5. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.

(2) Die Steuererklärung ist spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Für die Erklärung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

§§ 26 bis 28

(weggefallen)

Zu § 19 des Gesetzes

§ 29

Anpassung und erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen

(1) Setzt das Finanzamt nach § 19 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes einen einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fest, so wird ein Zerlegungsbescheid nicht erteilt. Die hebeberechtigten Gemeinden sind an dem Steuermeßbetrag in demselben Verhältnis beteiligt, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Das Finanzamt hat gleichzeitig mit der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags den hebeberechtigten Gemeinden mitzuteilen

1. den Hundertsatz, um den sich der einheitliche Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 188 Abs. 1 der Abgabenordnung) angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt, oder den Zerlegungsanteil,
2. den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 4 des Gesetzes hat das Finanzamt erforderlichenfalls den einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu zerlegen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes, wenn an den Vorauszahlungen nicht dieselben Gemeinden beteiligt sind, die nach dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid beteiligt waren. Bei der Zerlegung sind die mutmaßlichen Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne des Erhebungszeitraums anzusetzen, für den die Festsetzung der Vorauszahlungen erstmals gilt.

§ 30

Verlegung von Betriebsstätten

Wird eine Betriebsstätte in eine andere Gemeinde verlegt, so sind die Vorauszahlungen in dieser Gemeinde von dem auf die Verlegung folgenden Fälligkeitstag ab zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebsstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebsstätte des Unternehmens bestehen bleibt.

§§ 31 und 32

(weggefallen)

Zu § 29 des Gesetzes

§ 33

Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes) bleibt dabei außer Betracht.

(2) Eine Lieferung im Einzelhandel im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung – sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung – oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbszweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbszwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

Lieferungen im Einzelhandel sind außerdem nicht:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme;

2. Lieferungen von Brennstoffen, und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Heizöl, Holz und Torf;
3. Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 34

Kleinbeträge bei Verlegung der Geschäftsleitung

Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung während des Erhebungszeitraums die längste Zeit befunden hat. Befand sich im Fall des Satzes 1 die Geschäftsleitung gleich lange Zeit in mehreren Gemeinden, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befunden hat.

Zu § 35 a des Gesetzes

§ 35

Reisegewerbebetriebe

(1) Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet sich in der Gemeinde, von der aus die gewerbliche Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Das ist in der Regel die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des Reisegewerbetreibenden befindet. In Ausnahmefällen ist Mittelpunkt eine auswärtige Gemeinde, wenn die gewerbliche Tätigkeit von dieser Gemeinde (z. B. von einem Büro oder Warenlager) aus vorwiegend ausgeübt wird. Ist der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit nicht feststellbar, so ist die Gemeinde hebeberechtigt, in der der Unternehmer polizeilich gemeldet oder meldepflichtig ist.

(2) Eine Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die Gemeinden, in denen das Gewerbe ausgeübt worden ist, unterbleibt.

(3) Der einheitliche Steuermeßbetrag ist im Fall des § 35 a Abs. 4 des Gesetzes nach dem Anteil der Kalendermonate auf die hebeberechtigten Gemeinden zu zerlegen. Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, sind voll zu rechnen. Der Anteil für den Kalendermonat, in dem der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit verlegt worden ist, ist der Gemeinde zuzuteilen, in der sich der Mittelpunkt in diesem Kalendermonat die längste Zeit befunden hat.

Schlußvorschriften

§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1986 anzuwenden.

§ 37

(weggefallen)

§ 38

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Gesetzes auch im Land Berlin.

Sechste Verordnung zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung

Vom 25. November 1986

Auf Grund des § 175 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der gemäß § 6 Nr. 1 der Zweiten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 der Gesamtbeitragsverordnung vom 21. November 1972 (BGBl. I S. 2145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 24), wird die Zahl „38" durch die Zahl „48,5" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 25. November 1986

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Vom 26. November 1986

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4, des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstaben b und d und Nr. 4 und Abs. 2, des § 9 Abs. 3 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 275), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

auf Grund des § 37 Abs. 2 und 3 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

und

auf Grund des § 29 Nr. 1 Buchstabe a des Sprengstoffgesetzes wird

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 744) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden
      aa) in Nummer 1 die Worte „der explosionsgefährlichen Stoffe der Anlage I zum Gesetz“ durch die Worte „von Sprengstoffen, Treibstoffen, Zündstoffen oder pyrotechnischen Sätzen (Explosivstoffen) und von explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt und
      bb) folgender Satz 4 angefügt:

      „Den Explosivstoffen stehen die zur Herstellung von Explosivstoffen bestimmten explosionsgefährlichen Stoffe gleich.“
   b) In Absatz 2 wird die Verweisung „der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz“ durch die Verweisung „nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes“ ersetzt.
   c) In Absatz 4 werden die Worte „explosionsgefährlichen Stoffen der Anlage I“ durch die Worte „Explosivstoffen oder mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder polizeiliche Dienststelle“ durch die Worte „, polizeiliche oder eine Dienststelle des Katastrophenschutzes“ ersetzt.
      bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. Explosivstoffe, die für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und zum Zwecke der Prüfung dem Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (Bundesinstitut) überlassen werden,“.
      cc) In Nummer 3 werden die Worte „explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz“ durch das Wort „Explosivstoffe“ ersetzt.
      dd) In Nummer 4 werden die Worte „explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz“ durch die Worte „Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.
      ee) In Nummer 5 werden die Worte „explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz“ durch die Worte „Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ und in Buchstabe d werden die Worte „verwendet werden“ durch die Worte „bestimmt sind“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ gestrichen.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz“ durch die Worte „Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
      „1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt),
      2. das Bundesinstitut,“.
   b) In Absatz 2 werden in Nummer 7 das Wort „Bundesministeriums“ durch das Wort „Bundesministers“ und in Nummer 8 das Wort „Beschaffungsamt“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
   c) In Absatz 3 werden Nummer 1 und die Numerierungszahl „2.“ gestrichen.

5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz“ durch die Worte „Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz“ durch die Worte „Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.

7. In § 8 werden die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen.
   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
      „(3) Nebenbestimmungen und inhaltliche Beschränkungen der Zulassung, die die Verwendung der zugelassenen Stoffe und Gegenstände betreffen, sind vom Verwender zu beachten. Die Zulassung ist mit der Auflage zu verbinden, einen Auszug des Zulassungsbescheides den Verwendern auszuhändigen, soweit darin Nebenbestimmungen und inhaltliche Beschränkungen enthalten sind.“

9. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlagen 3 und 5“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:
       „Als Hersteller im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 gilt bei Stoffen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes auch derjenige, unter dessen Namen oder Firma die Stoffe vertrieben oder anderen überlassen werden und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Stoffe entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet und verpackt sind.“
    b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen.
    c) In Absatz 3 werden
       aa) in Satz 1 die Verweisung „oder 60“ durch „ , 60 oder 61“ ersetzt und
       bb) in Satz 3 nach der Verweisung „Nr. 1 bis 4“ folgende Worte eingefügt:
          „ , bei Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes nach Absatz 1 Nr. 1 und 2,“.

11. In § 15 wird dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:
    „Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung in der jeweils geltenden Fassung über die Anbringung zusätzlicher Gefahrensymbole mit den Gefahrenbezeichnungen und der Hinweise auf die besonderen Gefahren sowie der Sicherheitsratschläge auf den in Satz 1 genannten Stoffen und ihrer Verpackung bleiben unberührt.“

12. In § 16 Abs. 2 werden jeweils die Verweisungen „der Anlage II zum Gesetz“ durch die Verweisungen „nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
       aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
          „Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Dezember nicht feilgehalten und dem Verbraucher nicht überlassen werden, es sei denn, daß er eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 besitzt.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht aufbewahren."

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Gebrauchsanweisung muß den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 entsprechen."

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

14. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „für Materialprüfung" gestrichen.

15. In § 23 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

16. § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände

1. der Klasse II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen."

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz" durch die Worte „Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes" ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Grenzüberwachungsbehörden haben der für den Empfänger zuständigen Behörde jede Einfuhr von Explosivstoffen, ausgenommen die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Stoffe und Gegenstände, unter Angabe der Bezeichnung, Art und Menge sowie unter Angabe des Absenders und des Empfängers unverzüglich schriftlich mitzuteilen."

18. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe auf der Straße,

9. Sprengarbeiten unter Tage."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Ablauf" durch die Worte „vor Ablauf" ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Hat der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber zwischenzeitlich an einem weiteren Grund- oder Sonderlehrgang teilgenommen, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist vom Zeitpunkt der Beendigung dieses Lehrganges an von neuem zu laufen."

19. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

(1) Zu einem Grund- oder Sonderlehrgang zur Durchführung von Sprengarbeiten oder zum Abbrennen von Großfeuerwerken ist der Antragsteller nur zuzulassen, wenn er die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 erfüllt und an der Vorbereitung und Durchführung von Sprengungen oder Großfeuerwerken in einer für seine jeweilige Ausbildung genügenden Anzahl mitgewirkt hat. Über Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der Sprengungen oder Großfeuerwerke sind Nachweise zu führen. Diese sind von der für die Durchführung der Sprengung oder des Großfeuerwerks verantwortlichen Person unverzüglich nach deren Vornahme zu unterzeichnen. Als Nachweis einer Mitwirkung werden bis zum 31. Dezember 1990 Bescheinigungen über eine Helfertätigkeit anerkannt, die vor dem 1. Januar 1988 nach dem bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Recht erteilt worden sind.

(2) Bei ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und bei ehemaligen Angehörigen der Vollzugspolizei des Bundes oder eines Landes mit mindestens 4jähriger Dienstzeit sowie bei Angehörigen des Katastrophenschutzes mit einer Zeit der Mitwirkung im Katastrophenschutz von mindestens 4 Jahren kann die für die Ausbildung nach Absatz 1 für den Regelfall festzulegende Anzahl von Sprengungen auf die Hälfte verringert werden, wenn sie an einem Lehrgang im Sprengen mit Erfolg teilgenommen haben und eine entsprechende Verwendung während der genannten Zeit nachweisen; Sprengungen, an denen der Antragsteller während der Dienstzeit mitgewirkt hat, können auf die

verringerte Anzahl der Sprengungen angerechnet werden. Bei Nachweis einer weitergehenden Ausbildung und Tätigkeit im Sprengen, insbesondere durch eine Lehrtätigkeit, kann in begründeten Ausnahmefällen eine noch geringere Anzahl von Sprengungen festgesetzt werden."

20. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Werden in der schriftlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse nachgewiesen, kann auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden."

21. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. je einem Vertreter der Bundesanstalt, des Bundesinstituts und des Bundeskriminalamtes,".

bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Abbruchgewerbes" die Worte „ , der Sprengberechtigten" eingefügt.

b) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. des Vertreters der Bundesanstalt auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und des Vertreters des Bundesinstituts auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung,".

22. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung oder inhaltlichen Beschränkung der Zulassung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,".

b) Die Nummern 2 bis 14 werden die Nummern 3 bis 15.

c) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „entgegen § 14 oder § 15" durch die Worte „entgegen § 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 Satz 1" ersetzt.

d) In der neuen Nummer 7 werden die Worte „über das Feilhalten oder das Überlassen" durch die Worte „über das Feilhalten, das Überlassen oder die Gebrauchsanweisung" ersetzt.

e) In der neuen Nummer 8 wird nach „§ 23 Abs. 1" eingefügt „Satz 1 oder 3".

23. In § 47 werden die Worte „für Materialprüfung" gestrichen.

24. In Anlage 1 wird den Absätzen 159 und 169 jeweils folgender Satz angefügt:

„Bei pyrotechnischen Gegenständen mit Knallwirkung darf in 8 m Entfernung eine Lautstärke von 115 dB (A) nicht überschritten werden."

25. In Anlage 2 Abschnitt VI werden die Worte „Treibladungspulver T" gestrichen.

26. Anlage 3 Abs. 61 wird wie folgt gefaßt:

„61 – Behälter und Pakete, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes enthalten sind, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Stoffgruppe A nach § 14 Abs. 1 und Absatz 60 Nr. 2, 4 und 5,
2. Stoffgruppe B nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 60 Nr. 2, 4 und 5,
3. Stoffgruppe C nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 60 Nr. 2 und 4."

27. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„1. Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze)

R 1	In trockenem Zustand explosionsgefährlich
R 2	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich
R 3	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich
R 4	Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen
R 5	Beim Erwärmen explosionsfähig
R 6	Mit und ohne Luft explosionsfähig
R 7	Kann Brand verursachen
R 8	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
R 9	Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen
R 10	Entzündlich

R 11	Leichtentzündlich
R 12	Hochentzündlich
R 13	Hochentzündliches Flüssiggas
R 14	Reagiert heftig mit Wasser
R 15	Reagiert mit Wasser unter Bildung leicht entzündlicher Gase
R 16	Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen
R 17	Selbstentzündlich an der Luft
R 18	Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich
R 19	Kann explosionsfähige Peroxide bilden
R 20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R 21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
R 22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R 23	Giftig beim Einatmen
R 24	Giftig bei Berührung mit der Haut
R 25	Giftig beim Verschlucken
R 26	Sehr giftig beim Einatmen
R 27	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
R 28	Sehr giftig beim Verschlucken
R 29	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
R 30	Kann bei Gebrauch leicht entzündlich werden
R 31	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
R 32	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
R 33	Gefahr kumulativer Wirkungen
R 34	Verursacht Verätzungen
R 35	Verursacht schwere Verätzungen
R 36	Reizt die Augen
R 37	Reizt die Atmungsorgane
R 38	Reizt die Haut
R 39	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens
R 40	Irreversibler Schaden möglich
R 41	Gefahr ernster Augenschäden
R 42	Sensibilisierung durch Einatmen möglich
R 43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R 44	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluß
R 45	Kann Krebs erzeugen
R 46	Kann vererbbare Schäden verursachen
R 47	Kann Mißbildungen verursachen
R 48	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition

2. Kombination der R-Sätze

R 14/15	Reagiert heftig mit Wasser unter Bildung leicht entzündlicher Gase
R 15/29	Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und leichtentzündlicher Gase
R 20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R 21/22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R 20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken
R 20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R 23/24	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R 24/25	Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R 23/25	Giftig beim Einatmen und Verschlucken
R 23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R 26/27	Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R 27/28	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
R 26/28	Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken
R 26/27/28	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
R 36/37	Reizt die Augen und die Atmungsorgane

R 37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut
R 36/38	Reizt die Augen und die Haut
R 36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut
R 42/43	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich

3. Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

S 1	Unter Verschluß aufbewahren
S 2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S 3	Kühl aufbewahren
S 4	Von Wohnplätzen fernhalten
S 5	Unter ..... aufbewahren (geeignete Flüssigkeit vom Hersteller anzugeben)
S 6	Unter ..... aufbewahren (inertes Gas vom Hersteller anzugeben)
S 7	Behälter dicht geschlossen halten
S 8	Behälter trocken halten
S 9	Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
S 12	Behälter nicht gasdicht verschließen
S 13	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
S 14	Von ..... fernhalten (inkompatible Substanzen vom Hersteller anzugeben)
S 15	Vor Hitze schützen
S 16	Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen
S 17	Von brennbaren Stoffen fernhalten
S 18	Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben
S 20	Bei der Arbeit nicht essen und trinken
S 21	Bei der Arbeit nicht rauchen
S 22	Staub nicht einatmen
S 23	Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben)
S 24	Berührung mit der Haut vermeiden
S 25	Berührung mit den Augen vermeiden
S 26	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
S 27	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen
S 28	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel ..... (vom Hersteller anzugeben)
S 29	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
S 30	Niemals Wasser hinzugießen
S 33	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen
S 34	Schlag und Reibung vermeiden
S 35	Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
S 36	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
S 37	Geeignete Schutzhandschuhe tragen
S 38	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen
S 39	Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
S 40	Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit ..... reinigen (vom Hersteller anzugeben)
S 41	Explosions- und Brandgase nicht einatmen
S 42	Beim Räuchern/Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben)
S 43	Zum Löschen ..... (vom Hersteller anzugeben) verwenden (wenn Wasser die Gefahr erhöht, anfügen: Kein Wasser verwenden)
S 44	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)
S 45	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)
S 46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen
S 47	Nicht bei Temperaturen über ..... C aufbewahren (vom Hersteller anzugeben)
S 48	Feucht halten mit ..... (geeignetes Mittel vom Hersteller anzugeben)
S 49	Nur im Originalbehälter aufbewahren
S 50	Nicht mischen mit ..... (vom Hersteller anzugeben)
S 51	Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden
S 52	Nicht großflächig für Wohn- und Aufenthaltsräume zu verwenden

4. Kombination der S-Sätze

S 1/2	Unter Verschluß und für Kinder unzugänglich aufbewahren
S 3/7/9	Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren
S 3/9	Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren
S 3/14	An einem kühlen Ort entfernt von ..... aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muß, sind vom Hersteller anzugeben)
S 3/9/14	An einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von ..... aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muß, sind vom Hersteller anzugeben)
S 3/9/49	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren
S 3/9/14/49	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von ..... aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muß, sind vom Hersteller anzugeben)
S 7/8	Behälter trocken und dicht geschlossen halten
S 7/9	Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
S 20/21	Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
S 24/25	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
S 36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
S 36/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
S 37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
S 36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
S 47/49	Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht über ..... C (vom Hersteller anzugeben) aufbewahren".

b) In Nummer 5 wird das Wort „Gesundheitsschädlich" durch „Mindergiftig" ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Aus den den nachstehend aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen in den Spalten 4, 5 und 6 zugeordneten Kennbuchstaben und Kennzahlen ergeben sich die Gefahrensymbole sowie die Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze) und die Sicherheitsratschläge (S-Sätze).

Lfd. Nr.	Stoffidentität Bezeichnung des Stoffes	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennzeichnung Stoff		
			Kenn-buchstaben Gefahren-symbole	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze
1	2	3	4	5	6
1	2-Amino-4,6-dinitro-phenol (Pikraminsäure)	612-034-00-9 96-91-3	E, Xn	1-20/21/22	35
2	Ammonium-bis(2,4,6-trinitro-phenyl)amin (Hexanitrodiphenylamin-Ammoniumsalz)	612-019-00-7 2844-92-0	E, T	1-26/27/28-33	35-36-45
3	Ammoniumdichromat	024-003-00-1 7789-09-5	E, Xi	1-8-36/37/38-43	28-35
4	Ammoniumperchlorat	017-009-00-0 7790-98-9	E, Xn	1-22	22-27-35
5	Bis-(hydroxy-ethyl)-ether-dinitrat (Diethylenglykoldinitrat)	603-033-00-4 693-21-0	E, T	3-26/27/28-33	33-35-36/37-45
6	Bis-(2,4,6-trinitro-phenyl)-amin (Hexyl)	612-018-00-1 131-73-7	E, T	2-26/27/28-33	35-36-44
7	Bleiazid	082-003-00-7 13424-46-9	E, Xn	3-20/22-33	33-34-35
8	Blei-2,4,6-trinitro-resorcinat (Trizinat)	609-019-00-4 17994-50-6	E, Xn	3-20/22-33	33-34-35
9	Calcium-jodylbenzoat [2])	053-004-00-X	E	1	35
10	Chlortrinitrobenzol [2])	610-004-00-X	E, T	2-26/27/28	35-45

Lfd. Nr.	Stoffidentität Bezeichnung des Stoffes	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennzeichnung Stoff		
			Kenn-buchstaben Gefahren-symbole	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze
1	2	3	4	5	6
11	Dibenzoylperoxid (Benzoylperoxid)	617-008-00-0	E, Xi	3-36/37/38	3/7/9-14-27-34-37/39
12	4,4'-Dichlorbenzoyl-peroxid (Bis(p-4-Chlorbenzoyl)-peroxid)	617-011-00-7	E, Xi	3-36/37/38	3/7/9-14-27-34-37/39
13	Ethylnitrat	007-007-00-8	E	2	23-24/25
14	Ethylnitrit	007-006-00-2 109-95-5	E, Xn	2-20/21/22	
15	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	603-034-00-X 55-63-0	E, T	3-26/27/28-33	33-35-36/37-45
16	Glykoldinitrat (Nitroglykol)	603-032-00-9 628-96-6	E, T	2-26/27/28-33	33-35-36/37-45
17	1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexylperoxid	617-009-00-6	E, C	3-35	3/7/9-14-27-34-37/39
18	Jodylbenzol	053-003-00-4 696-33-3	E	1	35
19	Mannithexanitrat (Nitromannit)	603-036-00-0 130-39-2	E	3	35
20	N-Methyl-2,4,6-N-tetranitro-anilin (Tetryl)	612-017-00-6 479-45-8	E, T	2-23/24/25-33	35-44
21	Nitrozellulose mit mehr als 12,6 % Stickstoff	603-037-00-6 9004-70-0	E	1-3	35
22	Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta) (Pentrit)	603-035-00-5 78-11-5	E	2	35
23	Salze der Pikrinsäure [1]	609-010-00-5	E, T	3-23/24/25	28-35-37-44
24	Quecksilberfulminat (Knallquecksilber)	080-005-00-2 20820-45-5	E, T	3-23/24/25-33	3-34-35-44
25	Quecksilber(II)-oxidcyanid	080-006-00-8 1335-31-5	E, T	23/24/25-33	28-35-44
26	1,2,3,4-Tetranitro-carbazol	613-003-00-2 28483-24-9	E, Xn	1-20/21/22	35
27	Tetranitronaphthalin [2]	609-014-00-7	E, Xn	2-20/21/22-33	35
28	2,4,6-Trinitroanisol	609-011-00-0 606-35-3	E, Xn	2-20/21/22	35
29	Trinitrobenzol [2]	609-005-00-8 25377-32-6 (mix)	E, T	2-26/27/28-33	35-45
30	Trinitrokresol [2]	609-012-00-6 28905-71-7	E, Xn	2-4-20/21/22	35
31	2,4,6-Trinitrophenol (Pikrinsäure)	609-009-00-X 88-89-1	E, T	2-4-23/24/25	28-35-37-44
32	2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure)	609-018-00-9 82-71-3	E, Xn	2-4-20/21/22	35
33	2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)	609-008-00-4 118-96-7	E, T	2-23/24/25-33	35-44

Lfd. Nr.	Stoffidentität Bezeichnung des Stoffes	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennzeichnung Stoff		
			Kenn-buchstaben Gefahren-symbole	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze
1	2	3	4	5	6
34	Trinitroxylol [2])	609-013-00-1 28852-33-7 (mix)	E, Xn	2-20/21/22-33	35

[1]) Ist neben der Angabe eines Stoffes ein Zusatz angefügt wie „Verbindungen des . . ." oder „Salze der . . ." oder „. . . und ihre Ester und Salze", so hat der Hersteller oder derjenige, der einen solchen Stoff in den Verkehr bringt, auf dem Kennzeichnungsschild die entsprechende korrekte chemische Bezeichnung anzugeben. Als Salze gelten sowohl die Salze in wasserfreier als auch in Hydratform vorbehaltlich ausdrücklich erwähnter gegenteiliger Spezifikation.

[2]) Bei den organischen Kohlenstoffverbindungen können manche Stoffe entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomeren in den Verkehr kommen. Ist eine allgemeine Bezeichnung verwendet, so hat der Hersteller oder derjenige, der einen solchen Stoff in den Verkehr bringt, auf dem Kennzeichnungsschild anzugeben, um welches der Isomere es sich handelt oder ob ein Isomerengemisch vorliegt."

Artikel 2

Die Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 503), geändert durch die Verordnung vom 10. Juni 1983 (BGBl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Stundensätze „77" durch „106", „66" durch „88" und „56" durch „74" ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der Alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a, Nr. 13, 15, 16, 18, 22, 25 und 27 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1986

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Dritte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung

Vom 26. November 1986

Auf Grund des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wird aus Anlaß des Organisationserlasses vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, der Finanzen, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Verkehr sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet:

Artikel 1

Arzneimittelgesetz

(2121-51-1-2)

Das Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), geändert durch Gesetz vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296), ist wie folgt geändert:

1. In § 6 ist
   a) im Absatz 1 nach „Familie" ein Komma und „Frauen" eingefügt, und
   b) im Absatz 2 „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

2. An jeder der folgenden Stellen ist „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit":
   § 7 Abs. 2,
   § 12 Abs. 2,
   § 26 Abs. 1 Satz 3,
   § 35 Abs. 2,
   § 36 Abs. 3,
   § 45 Abs. 3,
   § 46 Abs. 3,
   § 48 Abs. 4,
   § 54 Abs. 1 Satz 2,
   § 74 Abs. 2 Satz 3 und
   § 79 Abs. 2.

Artikel 2

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

(2125-40-1-2)

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), ist wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 ist nach „Familie" ein Komma und „Frauen" eingefügt.

2. In § 9 sind
   a) im Absatz 1 der Wortlaut der Nummer 2 gestrichen und durch die Angabe „(weggefallen)" ersetzt,
   b) im Absatz 3 der auf „Wirtschaft" folgende Teil des Wortlauts gestrichen und durch einen Punkt ersetzt und
   c) folgender Absatz angefügt:

   „(4) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch Lebensmittel zu verhüten, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die einer Einwirkung durch radioaktive Stoffe oder durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren, zu verbieten oder zu beschränken. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister (§ 2 Abs. 3), mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie, soweit dessen Geschäftsbereich berührt wird."

3. In § 38 Abs. 1 sind
   a) die Worte „kann der Bundesminister" durch das Wort „können",

b) das Wort „erlassen" durch die Worte „erlassen werden"

ersetzt.

4. In den §§ 44, 45, 49 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs 3 ist jeweils der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 4 betroffen sind, tritt an die Stelle des Bundesministers der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister."

5. In § 48 Abs. 2 ist angefügt:

„Soweit Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 4 betroffen sind, bedürfen die Rechtsverordnungen nach Satz 1 auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit."

6. In § 49 Abs. 2 sind die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Der verordnende Bundesminister" ersetzt.

7. In § 52 Abs. 1 Nr. 1 ist nach „§ 9 Abs. 1 Nr. 2" eingefügt:

„oder seit dem 6. Juni 1986 nach § 9 Abs. 4".

Artikel 3

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

(2129-4)

(1) In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, ist „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Benzinbleigesetz

(2129-5)

In § 3 Abs. 4 und in § 3 a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, ist jeweils „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 5

Bundes-Immissionsschutzgesetz

(2129-8)

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 724, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1165), ist an folgenden Stellen jeweils „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit":

§ 10 Abs, 11,

§ 38 Abs 2, Satz 1,

§ 39, Satz 1,

§ 45,

§ 46 Abs. 1 Satz 5,

§ 53 Abs. 1 Satz 2 und

§ 55 Abs. 2 Satz 3.

Artikel 6

Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes

(2129-9)

Das Gesetz vom 22. Juli 1974 über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (BGBl. I S. 1505) ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 ist „des Innern wird" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist".

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 sowie § 3 ist jeweils „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 7

Meeresverschmutzung mit Schiffen und Luftfahrzeugen

(2129-10)

Im Gesetz vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 1980 (BGBl. 1980 II S. 606), ist an folgenden Stellen jeweils „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit": Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1.

Artikel 8

Landseitige Meeresverschmutzung

(2129-11)

In Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 1981 zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (BGBl. 1981 II S. 870) ist „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 9

Verunreinigung des Rheins

In Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 1978 zum Chemieübereinkommen/Rhein und Chloridübereinkommen/Rhein (BGBl. 1978 II S. 1053) ist „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 10

Gesetz über Umweltstatistiken

(29-10)

An den folgenden Stellen des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) ist jeweils „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit":

§ 2 Abs. 3 Nr. 2,
§ 5 Abs. 3,
§ 11 Abs. 3 und
§ 14.

Artikel 11

Umweltschutz-Investitionen

(611-1-15)

In der Artikelüberschrift und im Wortlaut des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1975 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes (BGBl. I S. 525) ist jeweils „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 12

Eichgesetz

(7141-6)

Das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) ist wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 5 Nr. 3, § 13 Abs. 2 und § 17 a Abs. 1 ist jeweils nach „Familie" ein Komma und „Frauen" eingefügt.

2. In § 8 Abs. 5 Nr. 1 und in § 13 Abs. 2 ist jeweils „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 13

Bundesberggesetz

(750-15)

In § 68 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, ist „des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 14

Sachverständigenausschuß für den Bergbau

(750-15-1)

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Sachverständigenausschuß für den Bergbau vom 4. März 1981 (BGBl. I S. 277) ist „des Innern, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 15

Strahlenschutzverordnung

(751-1-1)

In § 28 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905; 1977 I S. 184, 269), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445) geändert worden ist, ist „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 16

Waschmittelgesetz

(753-8)

Das Waschmittelgesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) ist wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 und in § 4 Abs. 3 ist jeweils
   a) „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" und
   b) „den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt durch „dem Bundesminister für Wirtschaft".

2. In § 4 Abs. 2 ist „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 17

EWG-Artenschutz

(791-2)

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571), das gemäß Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2473) am 31. Dezember 1986 außer Kraft tritt, ist wie folgt geändert:

1. An folgenden Stellen ist jeweils „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" ersetzt durch „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit":
   § 3 Abs. 2 und 3,
   § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie
   § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 ist nach „Bescheinigung einer vom" eingefügt „Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder vor dem 6. Juni 1986 vom".

3. Der § 7 ist ferner wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 2 ist eingefügt:
      „(2 a) Der Erlaß von Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 bedarf auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen."
   b) Absatz 3 Satz 1 ist eingangs wie folgt gefaßt:
      „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung . . .".

Artikel 18

Erhaltung der europäischen Wildpflanzen, Wildtiere und ihrer Lebensräume

(791-3)

In Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhal-

tung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618) ist „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" ersetzt durch „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 19

Arterhaltung wandernder Wildtiere

(791-4)

In Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1984 zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569) ist „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" ersetzt durch „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 20

Bundesjagdgesetz

(792-1)

Im Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), ist dem § 36 Abs. 4 als Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bedürfen, soweit sie Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen zu beachten haben, des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit."

Artikel 21

Chemikalien-Anmeldestelle

(8053-6-1)

In § 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1981 zur Bestimmung der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz (BGBl. I S. 1238) ist „Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt durch „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 22

Straßenverkehrsgesetz

(9231-1)

In § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist, sind

1. im Absatz 2

   a) die Textstellen „3 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe e, Nr. 5 a, 5 b," und „und Nr. 15 sowie nach Nummer 7, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Nummer 5 a und 5 b beziehen,"

   gestrichen und

   b) das Komma nach „11" durch „und" ersetzt,

2. nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

   „(2 a) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d, e, Nr. 5 a, 5 b, 15 sowie solche nach Nr. 7, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Nr. 5 a und 5 b beziehen, und Allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen."

   und

3. im Absatz 3 „und 2" durch „bis 2 a" ersetzt.

Artikel 23

Personenbeförderungsgesetz

(9240-1)

In § 57 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196) geändert worden ist, ist „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 24

Eisenbahngesetz

(930-1)

In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) geändert worden ist, ist „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 25

Bundeswasserstraßengesetz

(940-9)

In § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) geändert worden ist, ist „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" ersetzt durch „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 26

Seeschiffahrt

(9510-1)

In § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), das zuletzt durch § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, ist „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 27

Luftverkehrsgesetz

(96-1)

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt durch Artikel 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, ist wie folgt geändert:

1. An den folgenden Stellen ist jeweils „des Innern" ersetzt durch „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit":

   § 32 Abs. 1 Satz 5,

   § 32 Abs. 5 Satz 3,

   § 32 a Abs. 1 Satz 1 und

   § 32 a Abs. 2 Satz 1 und 3.

2. In § 32 Abs. 2 ist nach „Familie" ein Komma und „Frauen" eingefügt.

Artikel 28

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst

(97-1)

In § 5 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 97-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, ist „Atomkernenergie und Wasserwirtschaft" ersetzt durch „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit".

Artikel 29

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 57 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juni 1986 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Erste Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

Vom 27. November 1986

Auf Grund des § 21 b Abs. 3 in Verbindung mit § 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 12 Abs. 3 der Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

Bonn, den 27. November 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

Vom 20. November 1986

I.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) werden in der Anlage 1 amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in Kanada für ein Münzprogramm anläßlich der Olympischen Spiele 1988 in Calgary eingeführt sind.

II.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage 2 wiedergegebenen Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen des Intergovernmental Bureau for Informatics von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

III.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1986 (BGBl. I S. 912).

Bonn, den 20. November 1986

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Anlage 1

ROYAL CANADIAN MINT

The Pursuit of
EXCELLENCE

OLYMPIC COIN PROGRAM

MONNAIE ROYALE CANADIENNE

L'EXCELLENCE
encore et toujours

PROGRAMME DE LA MONNAIE OLYMPIQUE

カナダ王室造幣局

つねに最高を求めて

オリンピック コイン プログラム

ROYAL CANADIAN MINT

Unser Ziel:
PERFEKTION

OLYMPIAMÜNZEN PROGRAMM

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Anlage 2

Bezeichnungen		Abkürzungen
INTERGOVERNMENTAL BUREAU FOR INFORMATICS	(englisch)	IBI
BUREAU INTERGOUVERNMENTAL POUR L'INFORMATIQUE	(französisch)	BII
OFICINA INTERGUBERNAMENTAL PARA LA INFORMATICA	(spanisch)	OII
UFFICIO INTERGOVERNATIVO PER L'INFORMATICA	(italienisch)	UII

Kennzeichen

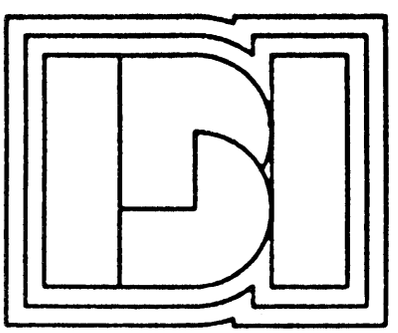
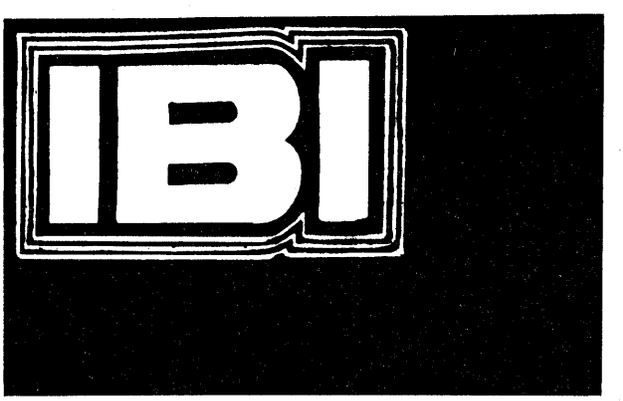
Flagge